

**Zur 16. Kreistagssitzung wurden die Anfragen der Kreistagsmitglieder schriftlich durch den Landrat des IIm-Kreises, Herrn Dr. Kaufhold, wie folgt beantwortet:**

**Herr Frank Kuschel (DIE LINKE.)**

*Durch das Schulverwaltungsamt haben Eltern die Information erhalten, dass Kinder, die den Hort während der Ferienzeit besuchen, nicht versichert sind. Solange der Hort während der Schulzeit besucht wird, sei der Versicherungsschutz gegeben, wenn die Horteinrichtung aber während der Ferien besucht wird, würde angeblich kein Versicherungsschutz bestehen. Ist dem so und wenn ja, inwieweit wurden die HorterzieherInnen bzw. Eltern informiert, dass ggf. eine eigene Versicherung abgeschlossen wird.*

**Antwort:**

Kinder sind während des Besuches einer Tageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Tageseinrichtungen müssen staatlich anerkannt sein und der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern dienen. Hierzu zählen Krippen, Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten.

Die Kinder sind während des Besuchs sowie bei allen mit der Betreuung verbundenen Aktivitäten und auf den notwendigen Wegen versichert. Beispielsweise zählen hierzu auch Aktivitäten der Tageseinrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten oder an anderen Orten, wie Wanderungen, Ausflüge, Besichtigungen, Sportfeste, Feiern, Theaterbesuche und somit auch während der Ferien.